

**Satzung der Stadt Offenbach a. M.
über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren
(Bauaufsichtsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 1 Abs. 4 des Hess. Verwaltungskostengesetzes (HvwKostG) vom 11.07.1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.1981 (GVBl. I S. 137) der §§ 5, 50 und 51 Ziffer 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.1985 (GVBl. I S. 57), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach a. M. in ihrer Sitzung am 10.3.1988 folgende

Bauaufsichtsgebührensatzung

beschlossen:

**§ 1
Satzungsgegenstand**

- (1) Die Stadt Offenbach a. M. erhebt Bauaufsichtsgebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Hess. Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis und der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung nebst allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis in ihren jeweils geltenden Fassungen.

**§ 2
Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Satzungsrechts**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bauaufsichtsgebührensatzung vom 18.12.1975 außer Kraft.

Offenbach a. M., den 03.05.1988
Der Magistrat
Reuter
Oberbürgermeister

Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung der Stadt Offenbach am Main

Gebührenverzeichnis

I. <u>Grundgebühren</u>			
I.1.	Baugenehmigungen und Bauüberwachung einschließlich ggf. erforderlicher einmaliger Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Rohbaues, nach Fertigstellung von Aufenthaltsräumen und nach abschließender Fertigstellung		
	Sind die Gebühren bei Baumaßnahmen sowohl nach I.1.a. als auch nach I.1.b. zu berechnen, ist die Berechnung anteilig nach dem umbauten Raum vorzunehmen.		
I.1.a.	von Baumaßnahmen, soweit sie sich nicht auf bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art oder Nutzung beziehen und von Kleingaragen für je angefangene DM 1.000,-- Rohbausumme jedoch mindestens	DM 15,-- DM 50,--	
I.1.b.	von Baumaßnahmen, die sich auf bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung, wie Versammlungsstätten, Waren- und Geschäftshäuser, Gewerbe- und Industrieanlagen, Büro- und Verwaltungsgebäude, Hochhäuser, Krankenanstalten, Schulen sowie Mittel- und Großgaragen beziehen, für je angefangene DM 1.000,-- Rohbausumme jedoch	DM 20,-- DM 100,--	
I.1.c.	von Grundstückseinrichtungen wie Entwässerungsanlagen, Wasserversorgungsanlagen, Lagerbehältern für wassergefährdende Flüssigkeiten, Anlagen zur Aufbewahrung oder Beseitigung von Abfallstoffen, Fassadenbekleidungen, Lüftungsanlagen, Feuerungsanlagen, Parabolantennen und Grundstückseinfriedungen für je angefangene DM 1.000,-- der Herstellungssumme jedoch mindestens	DM 25,-- DM 50,--	
I.1.d.	von Anlagen der Außenwerbung für je angefangene DM 1.000,-- der Herstellungssumme jedoch mindestens	DM 50,-- DM 50,--	
I.1.e.	für Aufschüttungen, Abgrabungen und Einrichtung von Lagerplätzen	DM 50,-- bis DM 1.000,--	
I.1.f.	für den Abbruch von baulichen Anlagen und Bauwerkstellen je 100 m³ umbauten Raum jedoch mindestens	DM 20,-- DM 50,--	
I.2.	Fliegende Bauten		
I.2.a.	Ausführungsgenehmigung für je angefangene DM 1.000,-- der Herstellungssumme jedoch mindestens	DM 20,-- DM 50,--	
I.2.b.	Verlängerung einer Ausführungsgenehmigung 1/5 der Gebühr zu I.2.a. jedoch mindestens	DM 50,--	
I.2.c.	Gebrauchsabnahme	DM 30,-- bis DM 250,--	
I.3.	Genehmigung für Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen und ihrer Räume, Genehmigung von Nutzungen wie Lagerplätze, wenn sie nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden sind. Diese Gebühren sind auch dann anzusetzen, wenn sich sonst nach I.1. eine geringere Gebühr ergeben	DM 50,-- bis DM 1.000,--	

- 1.4. Neben den Gebühren nach I.1. bis I.3. werden für die Prüfung der bautechnischen Nachweise, und etwa erforderlich werdende Nachträge, soweit sie von der Bauaufsichtsbehörde selbst vorgenommen wird, Gebühren auf der Grundlage der Verordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen (BauprüfVO) erhoben.
- § 3 des Hess. Verwaltungskostengesetzes findet keine Anwendung.
- I.5. Entscheidung über eine Bauanzeige DM 50,--
bis DM 250,--
- I.6. Entscheidung über einen Antrag nach Baumschutzsatzung DM 50,--
bis DM 300,--
- II. Sondergebühren
- II.1. Änderungen und Nachträge bis zur Hälfte der Gebühren zu I
jedoch mindestens DM 50,--
- II.2. Jede gesonderte Abnahme einzelner Bauarbeiten oder Bauteile, jede Nachbesichtigung und jede zusätzliche Bauzustandsbesichtigung DM 100,--
- II.3. Bauüberwachung einschließlich einmaliger Rohbau- und Schlußabnahme, der nach gewerberechtlichen, atomrechtlichen, wasserrechtlichen oder sonstigen Vorschriften genehmigten Baumaßnahmen, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt die Hälfte der Gebühr zu I
- II.4. Voranfrage
- II.4.a. Prüfung einer umfangreichen Voranfrage (Vorentwurf) und Erteilung eines Vorbescheides die Hälfte der Gebühr zu I
- Die Gebühr wird, wenn die Baumaßnahme im wesentlichen nach Maßgabe des Vorbescheides durchgeführt wird, zur Hälfte auf die Gebühr zu I angerechnet.
- II.4.b. Prüfung einer Voranfrage und Erteilung eines Vorbescheides DM 50,--
bis DM 1.000,--
- II.5. Ausstellung einer Teilbaugenehmigung DM 50,--
bis DM 500,--
- II.6. Jede Verlängerung einer Baugenehmigung, oder Teilbaugenehmigung ein Viertel der
Gebühr zu I.1., I.3, II.5.
jedoch mindestens DM 50,--
- II.7. Jede Verlängerung eines Bauvorbescheides die Hälfte der Gebühr zu II.4.a. und II.4.b.
jedoch mindestens DM 50,--
- II.8. Ablehnung der Bearbeitung von Anträgen wie Bauantrag, Bauanzeige, Voranfrage, Abgeschlossenheitsbescheinigung wegen mangelhafter Unterlagen oder wenn der Antrag vor Beginn der Bearbeitung zurückgezogen wurde DM 50,--
bis DM 100,--
- II.9. Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen, die vor Abschluß der Bearbeitung zurückgezogen werden 3/8 der Gebühr
I.1. bis I.6 und II.1. ¼
der Gebühr zu II.4.

II.10. Ablehnung von Anträgen aus sachlichen Gründen:		
II.10.a. einer Baugenehmigung		drei Achtel der Gebühr zu I.1. bis I.3
jedoch mindestens		DM 50,--
II.10.b. einer umfangreichen Voranfrage (Vorentwurf)	drei Viertel der	
jedoch mindestens		Gebühr zu II.4.a. DM 50,--
II.10.c. einer Voranfrage	drei Viertel der	
jedoch mindestens		Gebühr zu II.4.b. DM 50,--
II.10.d. einer Bauanzeige	drei Viertel der	
jedoch mindestens		Gebühr zu I.5. DM 50,--
II.11. Unbedenklichkeitsbescheinigungen		
II.11.a. für Baumaßnahmen nach I.1.a.		DM 50,--
II.11.b. für Baumaßnahmen nach I.1.b.		DM 100,--
II.12. Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)		
II.12.a. Grundgebühr		DM 100,--
II.12.b. Zusätzlich je Sondernutzungseinheit		DM 50,--
II.12.c. für jede Mehrausfertigung	¼ für Gebühren	
		zu II.12.a.+b.
II.13. Amtshandlungen für Baulasten		
II.13.a. Bearbeitung einer Verpflichtungserklärung		DM 150,--
II.13.b. Eintragung und Änderung einer Baulast je Baulastenblatt zusätzlich zu II.13.a.		DM 50,--
II.13.c. Löschen einer Baulast je Baulastenblatt		DM 100,--
II.13.d. Schriftliche Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis	je Baulast	
		DM 50,--
II.13.e. Beglaubigung von Unterschriften		DM 50,--
II.14. Befreiungen		
II.14.a. Befreiungen von baurechtlichen und planungsrechtlichen Vorschriften je Befreiungstatbestand		DM 50,-- bis DM 20.000,--
II.14.b. Ist der Nutzen, der dem Bauherrn durch die Befreiung entsteht, besonders groß, so kann die Gebühr erhöht werden bis auf		DM 300.000,--

Genehmigt

aufgrund des § 5 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419) i. V. m. § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) und des § 1 Abs. 4 des Hess. Verwaltungskostengesetzes i. d. F. vom 11. Juli 1972 (GVBl. I. S. 235) mit der Maßgabe, folgende redaktionelle Änderungen vorzunehmen:

In der Satzungsformel ist hinter § 5 HGO zusätzlich § 50 HGO einzufügen.

In Ziffer II.1. des Gebührenverzeichnisses ist die Mindestgebühr auf 50 DM festzusetzen.

Darmstadt, den 16. März 1989
Regierungspräsidium Darmstadt
II 1/12 a – 3 k 04/05 (13) – 12 –

Oschinski

(Bekanntgemacht in der „Offenbach-Post“ vom 29.06.1989)